



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Ehrenamt und Versicherungsschutz

1. Haben sich auf Bundes- und / oder Landesebene Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes von Ehrenamtlichen seit Beantwortung der Großen Anfrage Drucksache 15 / 1050 ergeben?

Antwort:

Ja; siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

2. Ist für jede(n) Ehrenamtliche(n) in Schleswig-Holstein ein Versicherungsschutz im Sinne einer Unfallversicherung sicher gestellt? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, für welchen Personenkreis und für welchen nicht?

Antwort:

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Schutz für alle ehrenamtlich tätigen Menschen, die ihre Tätigkeit für die Allgemeinheit und im Interesse einer Gebietskörperschaft – also der jeweiligen Kommune- ausüben. Auf Bundesebene wurde der Unfallversicherungsschutz ab dem 01.01.2005 ausgeweitet, so dass seitdem auch ehrenamtlich Tätige abgesichert sind, die in privatrechtlichen Organisationen tätig sind, soweit sie dort konkrete Interessen im Auftrag der Gebietskörperschaft wahrnehmen und diese von der Kommune bescheinigt werden. Diese Regelung gilt auch für Schleswig-Holstein, die Versicherung hat Vorrang vor evtl. privaten Unfallversicherungen.

3. Ist für jede(n) Ehrenamtliche(n) in Schleswig-Holstein ein Versicherungsschutz im Sinne einer Haftpflichtversicherung sicher gestellt? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, für welchen Personenkreis und für welchen nicht?

Antwort:

Ja, auf Grundlage einer Sammel-Haftpflichtversicherung, die die Landesregierung zum April 2006 abgeschlossen hat. Diese bietet Schutz für alle ehrenamtlich tätigen Menschen, soweit diese nicht auf andere Art und Weise abgesichert sind. Darüber hinaus hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund darauf hingewirkt, dass die PROVINZIAL eine kostengünstige Vereinshaftpflichtversicherung entwickelt hat, die insbesondere die Absicherung von Vermögensschäden in Rahmen der Vereinsarbeit gewährleistet. Damit ist in Schleswig-Holstein der Bereich Haftpflichtschutz bundesweit beispielhaft abgesichert.

4. Ist für besondere Zielgruppen Ehrenamtlicher in Schleswig-Holstein ein Versicherungsschutz im Sinne einer Berufshaftpflichtversicherung, z. B. für gerichtlich bestellte ehrenamtliche BetreuerInnen, sicher gestellt? Wenn ja, auf welcher Grundlagen?

Antwort:

Dieser Versicherungsschutz ist sicher gestellt (s. Frage 3). Darüber hinaus besteht z.B. für ehrenamtliche Betreuer ein spezieller Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag, abgeschlossen vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein.

5. Wie schätzt die Landesregierung die in den Antworten auf Frage eins bis vier geschilderte Situation bezüglich des Versicherungsschutzes von Ehrenamtlichen ein? Sind die bestehenden Regelungen ausreichend? Wenn nein, warum nicht und was wird die Landesregierung tun, um eine weitere Verbesserung der Situation zu erreichen?

Antwort:

Die bestehenden Regelungen im Bereich der Haftpflichtversicherung sind nach Ansicht der Landesregierung grundsätzlich ausreichend. Zum Unfallversicherungsschutz verhandelt die Landesregierung mit der Unfallkasse in Schleswig-Holstein über eine Ausweitung der bestehenden Versicherungsmodalitäten auf alle ehrenamtlich tätigen Menschen.